



**Gemeinde
Rümikon**

Abfallreglement

INHALTSÜBERSICHT

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
§ 1	Zweck	1
§ 2	Geltungsbereich	1
§ 3	Definition der Abfallarten.....	1
§ 4	Grundsätze	2
§ 5	Information.....	2
§ 6	Vollzug (Zuständigkeiten)	3
§ 7	Benutzungspflicht	3
§ 8	Abfallzerkleinerer	3
§ 9	Ablagerungsverbot.....	3
§ 10	Öffentliche Abfallkörbe.....	3
§ 11	Kompostieren	4
§ 12	Verbrennen.....	4
II	ABFUHREN	4
a)	Gemeinsame Bestimmungen	4
§ 13	Organisation	4
§ 14	Bediente Strassen	4
§ 15	Abfuhrdaten	5
§ 16	Bereitstellung.....	5
b)	Kehrichtannahme	5
§ 17	Umfang	5
§ 18	Bereitstellungsart.....	5
c)	Sperrgutabfuhr	6
§ 19	Umfang	6
§ 20	Bereitstellungsart.....	6
d)	Grünabfuhr.....	6
§ 21	Umfang	6
§ 22	Bereitstellungsart	6
e)	Weitere Spezialabfahren.....	6
§ 23	Umfang	6
III	SAMMELSTELLEN	6
a)	Kommunale Sammelstellen.....	6
§ 24	Angebot	6
§ 25	Betrieb	7
b)	Übrige Sammelstellen	7
§ 26	Elektrische und elektronische Geräte.....	7
§ 27	Batterien und Akkumulatoren.....	7

§28	Tierkörper	7
§29	Bauabfälle.....	8
§30	Sonderabfälle	8
IV	FINANZIERUNG	8
§31	Gebühren	8
§32	Bemessungsgrundlage	9
§33	Gebührenbezug.....	9
§34	Abfallrechnung.....	9
V	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
§35	Rechtsschutz	9
§36	Vollstreckung	9
§37	Strafbestimmungen.....	9
§38	Inkrafttreten	9

Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Rümikon erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Zweck

Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Rümikon. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

§2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen.

² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle aus Haushaltungen,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist,
- Sonderabfälle aus Haushaltungen

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Rümikon zur Verfügung.

§3 Definition der Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Sepa-

ratabfällen (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).

² Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

³ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁴ Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

§4 Grundsätze

¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³ Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

⁴ Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG¹). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, von den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.

⁵ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb² abzugeben.

§5 Information

¹ Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

² Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

¹ Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

² Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können (siehe unter www.ag.ch > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle).

³ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§6 Vollzug (Zuständigkeiten)

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden¹.

³ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beziehen.

⁴ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

§7 Benützungspflicht

¹ Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
- privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

² Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§8 Abfallzerkleinerer

Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.

§9 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§10 Öffentliche Abfallkörbe

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben und Hundekotbehältern an stark besuchten Orten.

¹ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§11 Kompostieren

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

² Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

§12 Verbrennen

¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

² In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

³ In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁴ Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§13 Organisation

¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässig Sammlungen bzw. Abfahren an.

² Sie kann auch für weitere Abfälle Sammlungen anbieten (z.B. für Altpapier, Altmetall, Textilien usw.).

³ Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) als auch durch die zur Verfügungsstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).

§14 Bediente Strassen

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

§15 Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage) und Routen werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

§16 Bereitstellung

- 1 Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- 2 Für Abfallcontainer kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).
- 3 Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtannahme

§17 Umfang

- 1 Dem Presscontainer sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:
 - Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
 - dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.
- 2 Davon ausgeschlossen sind:
 - Abfälle, für welche Separatabfahren (z.B. Karton) oder Sammelstellen bestehen;
 - ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
 - Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
 - explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
 - Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle;
 - Styropor.

§18 Bereitstellungsart

- 1 Kehrichtabfälle sind in verschnürten Säcken im Presscontainer zu entsorgen.
- 2 Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösseren Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Normcontainern (800 Liter) bereitzustellen.

c) Sperrgutabfuhr

§19 Umfang

Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie aufgrund ihrer Grösse und Beschaffenheit nicht den Sammelstellen zugeführt werden können.

§20 Bereitstellungsart

Das Sperrgut ist in die dafür bereitgestellten Spezial-Container zu deponieren.

d) Grünabfuhr

§21 Umfang

Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

§22 Bereitstellungsart

1 Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind im Grüngutcontainer von 140 l oder 240 l oder, im Falle von kleineren Ästen, in Bündeln von max. 1 m Länge und mit max. 25 kg Gewicht bereitzustellen.

2 Grüngutcontainer und Bündel müssen mit der entsprechenden Vignette versehen sein.

e) Weitere Spezialabfahren

§23 Umfang

Nach Bedarf werden für Altpapier, Karton, Häckselgut usw. Spezialabfahren durchgeführt.

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§24 Angebot

1 Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- Aluminium
- Hauskehricht
- Nespressokapseln
- PET-Flaschen
- Textilien
- Weissblechbüchsen

² Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

³ Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§25 Betrieb

¹ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

² Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und bekanntgegeben.

³ Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

⁴ Die Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung sowie den ansässigen Betrieben (vgl. § 24 Abs. 3) zur Verfügung.

b) Übrige Sammelstellen

§26 Elektrische und elektronische Geräte

¹ Elektrische und elektronische Geräte¹ (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG²).

² Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).

§27 Batterien und Akkumulatoren

Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Die Rückgabe ist kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV³).

§28 Tierkörper

¹ Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind bei der vom Gemeinderat bezeichneten Tierkadaversammelstelle abzuliefern.

² Grössere Tierkadaver werden durch die vom Gemeinderat bezeichnete Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt. Kadaver werden nach Benachrichtigung abgeholt. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

¹ Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Haushaltgeräte, Leuchten, Energiesparlampen, Leuchtmittel (ohne Glühlampen), Werkzeuge (ohne ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge), Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeug.

² Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

³ Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81).

§29 Bauabfälle

Bauabfälle sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

§30 Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen, oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

² Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

³ Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

IV FINANZIERUNG

§31 Gebühren

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren nach dem Verursacherprinzip mit Grundgebühr. Die Gebühren sollen die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100% decken.

² Die Benützung der Kehricht- und Grüngutabfuhr ist gebührenpflichtig (Verursacherprinzip). Für Spezialabfuhrungen und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

³ Für die Benützung der kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und der gebührenfreien Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

⁴ Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

⁵ Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Containern sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferung in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

⁶ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren. Die Kehrichtabfuhr darf, im Sinne der Förderung der Verminderung und Verwertung, finanziell stärker belastet werden als beispielsweise die Grünabfuhr, der Häckseldienst etc.

§32 Bemessungsgrundlage

- 1 Bei der Kehrichtentsorgung werden die Gebühren über die Gewichtsgebühr erhoben.
- 2 Bei der Grüngutentsorgung wird die Gebühr pro Container (Einzel- oder Jahresvignette) oder Bündel erhoben.
- 3 Die Grundgebühr wird pro Haushalt und bei Betrieben nach erfolgter Einschätzung bemessen.
- 4 Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§33 Gebührenbezug

- 1 Der Gebührenbezug erfolgt mittels separater Rechnung.
- 2 Die Zuweisung von Vorauszahlungskarten (Cash-Karten) liegt im Ermessen des Gemeinderates.

§34 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§35 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§36 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§37 Strafbestimmungen

- 1 Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis CHF 2'000.- durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).
- 2 Kommt eine Busse über CHF 2'000.-- in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft.
- 3 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) und des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR), über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§38 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt per 1. Februar 2019 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 4. Dezember 1998 aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 30. November 2018.

GEMEINDERAT RÜMIKON

Der Vizeammann:



Markus Perreten

Die Gemeindegeschreiberin:



Karin Engel

Anhang: *Gebührentarif*

Tarife gültig ab 1. Januar 2021

Es werden erhoben:

1. Kehrichtentsorgung (Presscontainer)

Gewichtsgebühr	pro Kilo	CHF	0.65
----------------	----------	-----	------

2. Grüngutentsorgung

Jahresvignette 140 Liter-Grüngutcontainer		CHF	160.00
Jahresvignette 240 Liter-Grüngutcontainer		CHF	250.00
Einzelvignette 140 Liter-Grüngutcontainer		CHF	12.00
Einzelvignette 240 Liter-Grüngutcontainer		CHF	19.00
Pro Bündel Äste (max. 1 m lang, max. 25 kg)		CHF	5.00
Pro Abholung Grossäste (Häckseldienst)		CHF	20.00

3. Grundgebühren

Jahresgebühr	pro Einzelhaushalt	CHF	50.00
Jahresgebühr	pro Familie	CHF	100.00
Jahresgebühr Gewerbe	geringe Abfallmenge (vergleichbar mit einem Familienhaushalt)	CHF	85.00
Jahresgebühr Gewerbe	mittlere Abfallmenge	CHF	125.00
Jahresgebühr Gewerbe	grosse Abfallmenge		nach Ermessen

4. Rabatte

Haushalten mit Kleinkindern wird pro Kind bis zum vollendeten 3. Altersjahr ein Rabatt von CHF 100.00 auf die Kehrichtrechnung gewährt.